

**Prozessvollmacht in Arbeitsgerichtssachen**

**Den Rechtsanwälten Dr. Hanno Scherer & Dr. Thomas Scherer,  
Stiftsplatz 2, 67655 Kaiserslautern**

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

unbeschränkt Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.).

Die Vollmacht bezieht sich auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Die Rechtsanwälte haften für eigenes Verschulden und für das Verschulden eigener Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Rechtsanwälte haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro pro Einzelfall, jedoch höchstens 2.000.000 Euro je Versicherungsjahr für fahrlässig verursachte Schäden.

In einem Haftpflichtfall können bei leichter Fahrlässigkeit die Rechtsanwälte vom Auftraggeber nur bis zur Höhe der o.g. Haftung bestehenden Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung der Rechtsanwälte hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen die Rechtsanwälte kraft Gesetzes keiner kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

\_\_\_\_\_,den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten, Rechtsanwälte Dr. Hanno Scherer & Dr. Thomas Scherer, erbeten.**

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

\_\_\_\_\_,den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)